

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. September 2006

Polizeigesetz

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Einleitung

§ 1

Auftrag, Aufgaben

¹ Die Polizei trägt durch Information, Beratung, Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.

² Insbesondere

- a) trifft sie Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt und durch Beseitigung eingetretener Störungen;
- b) trifft sie Massnahmen zur Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und wirkt bei der Strafuntersuchung mit;
- c) erfüllt sie andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

³ Die Polizei vollzieht das Ordnungsbussengesetz des Bundes und die dazugehörige Ordnungsbussenverordnung.

⁴ Zum Schutz privater Rechte wird die Polizei ausnahmsweise tätig, wenn

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder
- b) deren Bestand glaubhaft gemacht wird und
- c) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- d) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.

§ 2

Subsidiaritätsprinzip

Die Polizei wird im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nur tätig, wenn nicht ein anderes Organ zuständig ist und dessen Vertreter im Einzelfall nicht erreichbar sind.

2. Abschnitt

Polizeiliches Handeln

A. Grundsätze

§ 3

Gewaltmonopol

Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der polizeilichen Massnahmen und des polizeilichen Zwangs auf Private ist nicht zulässig.

¹⁾ BGS 111.1

§ 4

Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet und notwendig sein.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen oder Zwangsmitteln darf die Polizei nur diejenigen treffen, welche die einzelne Person oder die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg vorher erkennbar in einem Missverhältnis steht.

⁴ Eine Massnahme ist aufzuheben oder polizeilicher Zwang zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

⁵ Grausame, erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind verboten.

§ 5

Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage jene unaufschiebbaren Massnahmen, die zur Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eingetretener erheblicher Störungen notwendig sind.

§ 6

Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen Personen, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören oder die für solches Verhalten verantwortlich sind.

² Geht eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen diejenige Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder die Sache hat.

³ Polizeiliches Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder
- b) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren ist und
- c) Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind.

§ 7

Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich Uniformierte zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.

² Soweit Mitarbeitende der Polizei polizeiliche Aufgaben in Zivil erfüllen, legitimieren sie sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis.

³ Der Ausweis muss nicht vorgelegt werden, wenn dadurch die polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird.

§ 8

Information der Öffentlichkeit

¹ Die Polizei informiert die Öffentlichkeit sachdienlich insbesondere zur Warnung, Beruhigung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und der Information nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

B. Polizeiliche Massnahmen

§ 9

Grundsätze

Die nachfolgenden Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen finden Anwendung, sofern sie zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben dienen und die übrige Gesetzgebung des Kantons und des Bundes nichts anderes vorsehen.

§ 10

Personennachforschung

¹ Die Polizei forscht mit geeigneten Mitteln nach einer Person, wenn

- a) eine der Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam gegeben ist;
- b) der Verdacht besteht, sie könnte verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder Vergehens geworden sein;
- c) diese der Polizei sachdienliche Informationen zu einer Person geben könnte;
- d) dies die Gesetzgebung vorsieht.

² Erfolgt die Personennachforschung mittels Ausschreibung, wird diese widerrufen, sobald der Grund entfällt.

³ Für die erfolgreiche Mitwirkung Privater bei der Personennachforschung kann die Polizei eine Belohnung aussetzen. Über den Betrag und dessen Verteilung entscheidet die Sicherheitsdirektion in Absprache mit der Finanzdirektion.

§ 11

Personenkontrolle

¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um

- a) ihre Identität festzustellen;
- b) sie kurz zu befragen;
- c) Sachen, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.

² Kann die Personenkontrolle nicht vor Ort vorgenommen werden, kann die Polizei die Person auf die Polizeidienststelle bringen und dort die Personenkontrolle durchführen.

§ 12

Polizeilicher Gewahrsam

a) Gründe

Die Polizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen,

- a) wenn dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität notwendig ist und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann;
- b) die erkennbar wegen dauernder oder vorübergehender Urteilsunfähigkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder selbst gefährdet ist;
- c) die sich dem Vollzug einer angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung widersetzt;
- d) die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen oder fürsorglichen Massnahme entzogen hat;
- e) die sich dem Vollzug einer durch die zuständige Instanz angeordneten Haft gemäss Ausländerrecht entzogen hat;
- f) die erkennungsdienstlich erfasst werden muss;
- g) deren Identität durch die Personenkontrolle nicht abgeklärt werden kann;
- h) die sich der Personenkontrolle widersetzt;
- i) wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

§ 13

b) Vorgehen

¹ Die Polizei informiert die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund des Gewahrsams, über die zulässige Höchstdauer des Freiheitsentzugs und weist sie darauf hin, dass sie

- a) schweigen oder die Aussage verweigern kann;
- b) berechtigt ist, unverzüglich eine Person ihres Vertrauens in der Schweiz über die Ingewahrsamnahme informieren zu lassen, bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich die für sie zuständige konsularische Vertretung.

² Anschliessend befragt die Polizei die in Gewahrsam genommene Person und trifft die geeigneten Massnahmen und Abklärungen, um den Grund des Gewahrsams zu bestätigen oder zu beseitigen. Sie legt der in Gewahrsam genommenen Person das über die Befragung erstellte Protokoll zur Einsichtnahme und Unterzeichnung vor.

§ 14

c) Dauer

¹ Bestehen keine Gründe mehr für den polizeilichen Gewahrsam, wird die in Gewahrsam genommene Person sofort entlassen.

² Die Polizei darf sie nicht länger als 24 Stunden seit der Ingewahrsamnahme festhalten.

§ 15

d) Zurückführung

Die Polizei kann eine Person, die sie in Gewahrsam genommen hat und wieder entlässt, an ihre Wohnadresse zurückführen oder auf deren Kosten zurückführen lassen.

§ 16

Wegweisung, Fernhaltung

Die Polizei kann eine Person ereignisbezogen von einem Ort wegweisen, fernhalten oder ihr die Rückkehr verbieten, wenn

- a) diese Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- b) begründeter Verdacht besteht, sie werde eine andere Person ernsthaft gefährden;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere durch die Polizei, Kräfte des Bevölkerungsschutzes oder der Rettungsdienste behindert, stört oder sich in solche Einsätze einmischt;
- d) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Entscheide hindert, stört oder sich einmischt;
- e) sie die Erfüllung polizeilicher Aufgaben zu vereiteln versucht.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt

a) Massnahmen

¹ Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat, und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,

- a) wegweisen und/oder
- b) ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten und/oder
- c) ihr den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.

² Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.

§ 18

b) Vorgehen

¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

- a) räumlicher Umfang und Art und Weise der Massnahme;
- b) die Folgen bei Missachtung dieser Verfügung (Art. 292 StGB);
- c) Beratungs- und Therapieangebote;
- d) Rechtsmittel.

² Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie über geeignete Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.

³ Die gewaltbereite Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

⁴ Die Polizei nimmt der gewaltbereiten Person die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt sie der gefährdeten Person aus.

⁵ Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die verfügte Massnahme umgehend der Vormundschaftsbehörde.

§ 19

Durchsuchung von Personen

a) Gründe

Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen, wenn

- a) dies zum Schutz dieser Person selbst, der Polizei oder von Dritten notwendig ist;
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;
- c) dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.

§ 20

b) Durchführung

¹ Nur Personen des gleichen Geschlechts dürfen am Körper befindliche Kleider durchsuchen und den bekleideten Körper abtasten, es sei denn, die Durchsuchung dulde keinen Aufschub.

² Muss sich jemand vollständig entkleiden, erfolgt dies ausschliesslich in Anwesenheit von Personen des gleichen Geschlechts. Ebenso dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts die Körperoberfläche und die ausserhalb des Intimbereichs befindlichen Körperöffnungen durchsuchen.

³ Körperöffnungen im Intimbereich dürfen nur von einer Arztperson des gleichen Geschlechts durchsucht werden. Die Durchsuchung durch eine Arztperson des anderen Geschlechts ist zulässig

- a) im Einverständnis mit der zu durchsuchenden Person oder
- b) falls dieses Einverständnis nicht vorliegt und die Durchsuchung keinen Aufschub duldet in Anwesenheit einer medizinischen Fachperson mit gleichem Geschlecht wie die zu durchsuchende Person.

§ 21

Erhebung erkennungsdienstlicher Daten

a) Gründe

Die Polizei kann eine Person ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkennungsdienstlich erfassen,

- a) wenn deren Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann;
- b) die wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt ist oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind;
- c) die sich in Auslieferungshaft oder in ausländerrechtlicher Administrativhaft befindet, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind.

§ 22

b) Mittel

Erkennungsdienstliche Mittel sind

- a) Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken;
- b) Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;
- d) Handschriftenproben;
- e) Sprachproben;

- f) Abstrich der Wangenschleimhaut und Erstellung von DNA-Profilen je im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften;
- g) der Regierungsrat kann das Erfassen weiterer biometrischer und genetischer Daten für zulässig erklären.

§ 23

Bild- und Tonaufnahmen

¹ Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äußerungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.

² Sie nimmt, wenn möglich, polizeiliche Sondereinsätze in Bild und Ton auf.

§ 24

Durchsuchung von Sachen

¹ Die Polizei kann eine Sache durchsuchen, wenn

- a) sie sich in Gewahrsam einer Person befindet, die durchsucht werden darf;
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sich darin eine Person befindet, nach der die Polizei nachforschen darf;
- c) begründeter Verdacht besteht, dass sich darin ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.

² Die Durchsuchung wird in Anwesenheit der Person durchgeführt, welche die Sache in Gewahrsam hat. In Abwesenheit dieser Person kann die Polizei die Durchsuchung dennoch durchführen, sofern mindestens eine weitere Person anwesend ist.

§ 25

Betreten privater Grundstücke

Die Polizei kann zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück die Sachherrschaft hat.

§ 26

Betreten nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten

Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der Person betreten, die an den Räumlichkeiten die Sachherrschaft hat, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person oder ein Tier zum Schutz von Leib und Leben der Hilfe bedarf.

§ 27

Sicherstellung

- a) Gründe, Vorgehen

¹ Die Polizei kann Tiere und Sachen sicherstellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene Störung zu beseitigen.

² Sie verfügt die Sicherstellung, soweit die betroffene Person bekannt ist.

§ 28

- b) Herausgabe und Weitergabe sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, wird das Tier oder die Sache der Person herausgegeben, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wurde.

² Wurde das Tier oder die Sache nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt, ist die berechnigte Person nicht bekannt oder verweigert sie die Rücknahme, gibt die Polizei das Tier oder die Sache der Gemeinde weiter, auf deren Gebiet das Tier oder die Sache sichergestellt worden ist.

§ 29

c) Tötung sichergestellter Tiere, Vernichtung sichergestellter Sachen

¹ Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier töten bzw. töten lassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

² Die Polizei kann eine sichergestellte Sache unverzüglich vernichten, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Weitergabe an die zuständige Gemeinde zwar erfüllt sind, die Sache aber bereits wertlos ist;
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 30

d) Kosten

¹ Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung, des Unterhalts des Tiers oder der Aufbewahrung der Sache derjenigen Person, der das Tier oder die Sache herausgegeben wird bzw. herausgegeben werden könnte.

² In begründeten Einzelfällen kann die Polizei von der Auferlegung der Kosten absehen.

§ 31

Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, und Fahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind, kann die Polizei wegschaffen oder wegschaffen lassen und aufbewahren.

² Die Polizei droht der betroffenen Person die Wegschaffung an. In dringenden Fällen kann sie davon absehen.

³ Die Polizei auferlegt die Kosten der Wegschaffung und Aufbewahrung sowie den Ersatz für ihre eigenen Aufwendungen entweder der Person, die am Fahrzeug oder Gegenstand Eigentum hat, oder derjenigen Person, die das Fahrzeug oder den Gegenstand besitzt. In begründeten Einzelfällen kann sie von der Auferlegung der Kosten und des Ersatzes für ihre eigenen Aufwendungen absehen.

⁴ Die Polizei kann die Herausgabe des Fahrzeugs oder des Gegenstands von der sofortigen Bezahlung oder von der Sicherstellung der Kosten und des Ersatzes für ihre eigenen Aufwendungen abhängig machen.

C. Polizeilicher Zwang

§ 32

Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen über den polizeilichen Zwang gelten für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben.

§ 33

Unmittelbarer Zwang

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel und Waffen einsetzen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Waffen- und Munitionstypen.

§ 34

Androhung unmittelbaren Zwangs

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die betroffene Person noch von sich aus der polizeilichen Anordnung nachkommen kann.

§ 35

Fesselung

¹ Die Polizei kann eine Person fesseln, wenn diese

- a) tätlich Widerstand leistet;
- b) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tiere oder Sachen beschädigen;
- c) begründeten Fluchtverdacht erregt oder wenn zu befürchten ist, sie könnte befreit werden;
- d) gegen Anwesende Drohungen ausstösst, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;
- e) als gefährlich bekannt ist oder als gefährlich erscheint;
- f) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde sich töten oder verletzen.

² Auf Transporten ist die Fesselung zulässig.

§ 36

Schusswaffengebrauch

¹ Die Polizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen,

- a) wenn sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird;
- b) wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;
- c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere
 1. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 2. wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 3. zur Befreiung von Geiseln;
 4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

³ In Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch angezeigt ist, kann ein Warnschuss abgegeben werden, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

3. Abschnitt

Datenschutz

§ 37

Grundsatz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

² Die Polizei kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten beschaffen und bearbeiten.

§ 38

Erkennbarkeit der Datenbeschaffung

¹ Die Polizei beschafft sich die Daten bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar, es sei denn, dass dadurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe ernsthaft gefährdet ist oder die Datenbeschaffung bei der betroffenen Person in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

² Ist die Datenbeschaffung für die betroffene Person nicht erkennbar, informiert sie die Polizei nachträglich, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt. Von der nachträglichen Information kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ernsthaft gefährdet ist, zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder wenn die nachträgliche Information der betroffenen Person in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

§ 39

Datenaustausch

¹ Zwischen Polizei-, Gerichts- und Verwaltungsstellen des Kantons, der Zuger Gemeinden, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben zwingend erforderlich ist.

² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone, der Gemeinden, des Bundes sowie den Justizorganen des Kantons vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, sofern eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt.

⁴ Soweit es sich nicht um die Ausfällung von Ordnungsbussen handelt, rapportiert die Polizei ihre Amtshandlungen und Abklärungen zuhanden der zuständigen Organe.

§ 40

Datenbearbeitungssysteme des Kantons

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Darin können auch besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

³ Die Sicherheitsdirektion bezeichnet die Stellen der Polizei, denen eine Abruf- und/oder Eingabeberechtigung in die einzelnen Datenbearbeitungssysteme erteilt wird.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbearbeitungssysteme, die gemäss § 39 Abs. 2 online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung.

§ 41

Datenbearbeitungssysteme des Bundes

Sieht der Bund den Anschluss der Polizei an ein Datenbearbeitungssystem des Bundes vor, bezeichnet der Regierungsrat die zum Abruf und/oder zur Eingabe berechtigten Stellen und trifft die für den Datenschutz und die Datensicherheit notwendigen Massnahmen.

§ 42

Elektronische Datenbearbeitung durch private Informatikdienstleistende

¹ Die elektronische Bearbeitung polizeilicher Daten darf nicht an private Informatikdienstleistende ausgelagert werden.

² Die Sicherheitsdirektion kann Ausnahmen bewilligen und in diesem Rahmen Vereinbarungen abschliessen.

§ 43

Archivierung und Vernichtung polizeilicher Daten

¹ Sämtliche nicht mehr benötigten oder von Gesetzes wegen nicht zur Vernichtung bestimmten Daten werden dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten.

² Die bei polizeilichen Sondereinsätzen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Aufsichtsbeschwerdeverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.

³ Die vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten vernichtet die Polizei unverzüglich.

§ 44

Personenbezogener Informationsbericht

¹ Die Polizei erstellt für die Verwaltungs- und für die Strafverfolgungsbehörden sowie für zivile und militärische Stellen auf deren Gesuch hin personenbezogene Informationsberichte, sofern

- a) sich die Gesuchstellenden auf die entsprechende Gesetzgebung stützen können, welche einen personenbezogenen Informationsbericht vorsieht oder
- b) es für die Erfüllung einer in der Gesetzgebung umschriebenen Aufgabe der Gesuchstellenden unentbehrlich ist oder
- c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

² Das Gesuch enthält den Zweck des personenbezogenen Informationsberichts, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information.

³ Personenbezogene Informationsberichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Tatsachen, jedoch keine Wertungen.

⁴ Befragungen von Dritten können auch ohne Zustimmung der betroffenen Person vorgenommen werden.

4. Abschnitt

Rechtspflege

§ 45

Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

² Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich § 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei²⁾ sowie das Gesetz über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Erteilung von Leumundsauskünften vom 27. Oktober 1988³⁾.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 19, 233 (BGS 512.1)

³⁾ GS 23, 239 (BGS 331.5)

§ 47

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000¹⁾
§ 26 Abs. 2 Bst. a aufgehoben
2. Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981²⁾
§§ 16, 36 und 37 aufgehoben
3. Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾
§ 10^{quater}

f) Mitwirkungsrechte der Verteidigung

¹ unverändert

² unverändert

³ (neu) Die Verteidigung hat Anspruch auf Teilnahme bei den Einvernahmen des Beschuldigten durch die Polizei mit dem Recht, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Anspruch auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten

1. in Fällen der vorläufigen Festnahme sowie für den weiteren Verlauf des Verfahrens,
2. bei Einvernahmen durch die Polizei, die im Auftrag gemäss Weisung des Untersuchungsrichters oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft gemäss EG IRSG⁴⁾ durchgeführt werden,

wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann und die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird.

⁴ (neu) Bei den übrigen Einvernahmen durch die Polizei, die im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens stattfinden, hat die Verteidigung keinen Anspruch auf Teilnahme.

§ 12

1. Polizeiliche Ermittlungen

a) Eröffnung

¹ unverändert

^{1bis} Die Polizei kann, sofern dies zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens notwendig ist, eine Person erkennungsdienstlich erfassen. Die erkennungsdienstlichen Mittel richten sich nach dem Polizeigesetz.

Der bisherige Abs. 1^{bis} wird neu zu Abs. 1^{ter}.

² unverändert

³ unverändert

⁴ (neu) Die Polizei weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass

1. gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet wird und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden,
2. er schweigen oder die Aussage verweigern kann,
3. er im Haftfall oder bei delegierten Einvernahmen (§ 10^{quater} Abs. 3 StPO) eine Verteidigung bestellen kann.

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

⁵ (neu) Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt im Auftrag und gemäss den Weisungen des Untersuchungsrichteramts und richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz und der Strafprozessordnung, subsidiär nach dem Polizeigesetz und dem Polizei-Organisationsgesetz.

⁶ (neu) Das Untersuchungsrichteramt erlässt generelle Weisungen, die bestimmen, welche Verbrechen und Vergehen ihm die Polizei zu welchem Zeitpunkt zu melden hat. Nach erfolgter Meldung leitet das Untersuchungsrichteramt das Verfahren.

¹⁾ GS 26, 867 (BGS 157.1)

²⁾ GS 22, 29 (BGS 311.1)

³⁾ GS 14, 297 (BGS 321.1)

⁴⁾ GS 22, 633 (BGS 332.61)

⁷ (neu) Im Falle von jugendlichen Beschuldigten erlässt die Jugendanwaltschaft generelle Weisungen, die bestimmen, welche Verbrechen und Vergehen ihr die Polizei zu welchem Zeitpunkt zu melden hat. Nach erfolgter Meldung leitet die Jugendanwaltschaft das Verfahren.

§ 15^{bis} (neu)

4.^{bis} Information der Öffentlichkeit

¹ Das Untersuchungsrichteramt und mit dessen Einverständnis die Polizei können die Bevölkerung über hängige Verfahren sachdienlich informieren, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist.

² Die Öffentlichkeit kann ausserdem über hängige Verfahren informiert werden, wenn dies notwendig ist insbesondere

- a) zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung,
- b) zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte,
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Straffalls.

³ Die Art der Information wird vom verfahrensleitenden Untersuchungsrichter bestimmt, beachtet aber die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person.

⁴ Vorbehalten bleibt eine kurze Information der Bevölkerung durch die Polizei über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen im Rahmen selbstständiger polizeilicher Ermittlungen.

⁵ Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes¹⁾ dürfen Organe und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder das Opfer dem zustimmt.

§ 16

5. Anhaltung, Fahndung (neu) und Festnahme

a) Polizeiliche Anhaltung

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 16^{bis} (neu)

b) Fahndung

¹ Das Untersuchungsrichteramt, die Jugendanwaltschaft, das Einzelrichteramt, die Gerichte sowie, in dringenden Fällen, die Polizei können Beschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsorts ausschreiben.

² Die gesuchte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn

1. sie eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird und Haftgründe zu vermuten sind,
2. sie sich der Untersuchungshaft oder der Auslieferungshaft entzogen hat,
3. es die Gesetzgebung vorsieht.

³ Ordnen das Untersuchungsrichteramt, die Jugendanwaltschaft, das Einzelrichteramt oder die Gerichte nichts anderes an, ist die Ausschreibung Sache der Polizei, die dazu ihre Fahndungsinstrumente einsetzt.

⁴ Erfolgt die Fahndung mittels Ausschreibung, wird diese widerrufen, sobald der Grund entfällt.

⁵ Für die erfolgreiche Mitwirkung Privater bei der Fahndung kann die Polizei eine Belohnung aussetzen. Über den Betrag und dessen Verteilung entscheidet die Sicherheitsdirektion in Absprache mit der Finanzdirektion.

⁶ Die Abs. 1, 3–5 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

¹⁾ SR 312.5

§ 16^{bis} bisher wird neu zu

§ 16^{ter}

Bst. b bisher wird neu zu Bst.

c) Vorläufige Festnahme

¹ unverändert

² unverändert

^{2bis} (neu) Die Polizei kann eine Person vorläufig festnehmen, die gestützt auf polizeiliche Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird.

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

§ 16^{quater} (neu)

d) Zurückführung

Die Polizei kann eine Person, die sie vorläufig festgenommen hat und wieder freilässt, an ihre Wohnadresse zurückführen oder auf deren Kosten zurückführen lassen.

§ 21^{ter} (neu)

d) Durchführung

¹ Nur Personen des gleichen Geschlechts dürfen am Körper befindliche Kleider durchsuchen und den bekleideten Körper abtasten, es sei denn, die Durchsuchung dulde keinen Aufschub.

² Muss sich jemand vollständig entkleiden, erfolgt dies ausschliesslich in Anwesenheit von Personen des gleichen Geschlechts. Ebenso dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts die Körperoberfläche und die ausserhalb des Intimbereichs befindlichen Körperöffnungen durchsuchen.

³ Körperöffnungen im Intimbereich dürfen nur von einer Arztperson des gleichen Geschlechts durchsucht werden. Die Durchsuchung durch eine Arztperson des anderen Geschlechts ist zulässig

a) im Einverständnis mit der zu durchsuchenden Person oder

b) falls dieses Einverständnis nicht vorliegt und die Durchsuchung keinen Aufschub duldet in Anwesenheit einer medizinischen Fachperson mit gleichem Geschlecht wie die zu durchsuchende Person.

§ 21^{ter} bisher wird neu zu § 21^{quater}

7.^{bis} wird neu zu 7.^{ter}

§ 21^{quater} bisher wird neu zu § 21^{quinquies}

7.^{ter} wird neu zu 7.^{quater}

§ 21^{sexies} (neu)

7.^{quinquies} *Planmässige Observation*

¹ Die Polizei kann bestimmte Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen oder öffentlich einsehbaren Orten systematisch verdeckt beobachten, wenn

a) ernsthafte Gründe dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen begangen wurden oder vor der Ausführung stehen, und wenn

b) die Ermittlungen und Aufklärungen auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wären.

² Bildaufzeichnungen und der Einsatz von Peilsendern sind in öffentlichen oder allgemein zugänglichen oder öffentlich einsehbaren Orten zulässig.

³ Hat die Observation einer Person insgesamt zwei Wochen gedauert, ist der Untersuchungsrichter zu informieren. Die Fortsetzung der Observation bedarf der Bewilligung des Präsidenten des Strafgerichts.

⁴ Das Untersuchungsrichteramt informiert die von der Observation direkt betroffene Person entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾.

¹⁾ SR 780.1

§ 24

10. Einvernahme des Beschuldigten

a) Form

¹ (neu) Der Untersuchungsrichter weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass

1. gegen ihn eine Strafuntersuchung eröffnet wird und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden,
2. er schweigen oder die Aussage verweigern kann,
3. er jederzeit eine Verteidigung bestellen kann.

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Der bisherige Abs. 1 wird neu zu Abs. 1^{bis}.

² unverändert

³ (neu) Die Verteidigung hat Anspruch auf Teilnahme bei der Einvernahme des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter mit dem Recht, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Anspruch auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann und die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird.

⁴ unverändert

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am